

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Partnerschaftsvereinbarungen mit safety-security.ch**

### **1. Partnerschaft**

(1) "Partnerschaft" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen von redaktionellen Leistungen sowie weiterer Inhalte auf der Internetplattform safety-security.ch sowie den entsprechenden Social Media Plattformen von safety-security.ch, zum Zwecke der Verbreitung. Partnerschaftsverträge werden zwischen safety-security.ch und einem Unternehmen, einer Institution oder einer Privatperson abgeschlossen, die im Folgenden «Partner» genannt werden.

(2) Für die Partnerschaften gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Partnerschaftsvereinbarungen sowie die Preisliste von safety-security.ch, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Partner von safety-security.ch ist, soweit sie mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Partnerschaften, die sich auf andere Medien als safety-security.ch beziehen, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das betreffende Medium entsprechend.

### **2. Native Advertisements und weitere Inhalte**

(1) Ein Native Advertisement (im Folgenden «NA» genannt) im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann zum Beispiel aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus Text, Bildern, Tonfolgen und/oder Bewegtbildern,
- aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung zu einer Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt (z.B. Link).

(2) NA erscheinen stets mit einem Zusatz, der diese Form eines redaktionellen Inhalts von Inhalten unterscheidet, die nicht über ein NA entstanden sind.

(3) Die Inputs bzw. Themen für NA müssen vom Partner kommen. safety-security.ch konzipiert und realisiert daraus anschliessend ein NA. safety-security.ch kann Vorschläge ablehnen und alternative Varianten vorschlagen. Die Wahl von Stil, Sprache und Aufbereitung eines NA liegt bei safety-security.ch.

(4) Weitere Inhalte, die ein Partner je nach vereinbarter Partnerschaftsstufe beisteuern kann, sind

- PR-Texte (Produktmeldungen, Firmennews, etc.), die safety-security.ch redigiert und aufschaltet,
- Download-Dokumente wie Fachartikel, Success Stories, Publireportagen oder ähnliches, die safety-security.ch unverändert aufschaltet,
- Stellenanzeigen und Event-Einträge, die der Partner selbständig aufschaltet,
- je nach Partnerschaftsstufe die Teilnahme an Roundtables und Podiumsdiskussionen, die safety-security.ch durchführt, aufbereitet und aufschaltet sowie
- je nach Partnerschaftsstufe eigene Kolumnen und Kommentare in der Rubrik «Meinungen», die safety-security.ch aufschaltet.

### **3. Vertragsschluss**

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich durch eine schriftliche Partnerschaftsvereinbarung zustande. Dieser liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

(2) Soweit Werbeagenturen Partnerschaftsvereinbarungen für Ihre Kunden erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Der jeweilige Kunde muss von der Werbeagentur namentlich benannt werden. safety-security.ch ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

### **4. Abwicklungsfrist**

Die Partnerschaftsvereinbarung sowie die in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Leistungen von safety-security.ch sind innerhalb der vereinbarten Lauffrist umzusetzen. Die Lauffrist einer Partnerschaftsvereinbarung beträgt grundsätzlich ein Jahr.

### **5. Auftragserweiterung**

Ein Upgrade auf eine höhere Partnerschafts-Stufe ist jederzeit möglich. Ein Downgrade lässt sich zum Ende der Laufzeit der Partnerschaftsvereinbarung einrichten.

### **6. Nachlasserstattung**

Bei Nichtgebrauch der maximalen Anzahl vereinbarter Inhalte ist keine Rückerstattung möglich, auch kein Übertrag in die nächste Vertragsgeneration.

### **7. Anlieferung und Bereitstellung der Inhalte**

(1) Inputs bzw. Themen für NA und weitere Inhalte müssen vom Partner eingereicht werden. safety-security.ch konzipiert und realisiert daraus anschliessend ein NA und lädt Inhalte auf, in einer Anzahl, die von der Partnervereinbarung definiert wird. Inhalte wie Stellenanzeigen und Event-Einträge müssen vom Partner erfasst werden. safety-security.ch kann Vorschläge für NA ablehnen und alternative Varianten vorschlagen. Die Wahl von Stil, Sprache und Aufbereitung eines Native Advertisements liegt bei safety-security.ch.

(2) Zeitaufwände, die den üblichen Rahmen für die Erarbeitung eines NA oder eines anderen Inhaltes sprengen, muss safety-security.ch separat in Rechnung stellen.

(3) Sollten für die Inhalte, insbesondere für NA, zusätzliche professionelle Ton-, Bild- oder Bewegtbild-Aufnahmen nötig sein, werden diese von eigenständigen Unternehmen beigezogen und den Partnern separat verrechnet. safety-security.ch arbeitet dafür mit ausgewählten Unternehmen zusammen. Partner können andere Unternehmen für die Umsetzung vorschlagen, die von safety-security.ch geprüft werden. Es besteht jedoch ein Veto-Recht seitens safety-security.ch für die Wahl des umsetzenden Unternehmens.

### **8. Weitere Verpflichtungen der Partner**

Gemäss Partnerschaftsvereinbarung verpflichten sich die Partner, einen Beitrag zur Reichweiten-Erhöhung der Inhalte von safety-security.ch zu leisten. Dazu gehört es, diese Inhalte mittels Newsletter-Template, das safety-security.ch dem Partner zur Verfügung stellt, die eigenen Adress-Stämme mit diesen Inhalten zu beliefern oder aber safety-security.ch die eigenen Adressstämme für diesen Newsletter-Versand zur Verfügung zu stellen, das Teilen der Inhalte über die eigenen Social Media Plattformen sowie weitere vergleichbare Aktivitäten.

### **9. Allfällige Chiffrewerbung**

(1) Für den Fall, dass Chiffrewerbung geschaltet werden kann, werden die Eingänge vier Wochen aufbewahrt oder gespeichert. Zuschriften, die in dieser Zeit nicht abgeholt oder abgerufen wurden, werden vernichtet bzw. gelöscht.

(2) Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen werden nicht entgegengenommen. Eingehende E-Mails werden nur bis zu einer Datenmenge von 300 Kilobyte pro E-Mail weitergeleitet.

### **10. Ablehnungsbefugnis**

(1) Der Anbieter behält sich vor, Inhalte abzulehnen bzw. zu sperren, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstösst oder
- deren Inhalt in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
- deren Veröffentlichung für safety-security.ch wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

(2) Insbesondere kann safety-security.ch einen bereits veröffentlichten Inhalt zurückziehen, wenn der Partner nachträglich Änderungen selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert

werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

### **11. Rechtegewährleistung**

(1) Der Partner gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung des Inhaltes erforderlichen Rechte besitzt. Der Partner stellt safety-security.ch im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird safety-security.ch von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Partner ist verpflichtet, safety-security.ch nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

(2) Der Partner überträgt safety-security.ch sämtliche für die Nutzung der Inhalte in Online-Medien aller Art erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

### **12. Gewährleistung von safety-security.ch**

(1) safety-security.ch gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der Inhalte. Dem Partner ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Inhalte liegt insbesondere vor, wenn er hervorgerufen wird

- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser) oder

- durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder

- durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagens

- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) oder

- durch einen Ausfall des Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Partners für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Bei ungenügender Wiedergabequalität der Inhalte hat der Partner Anspruch auf Zahlungsminderung oder einen einwandfreien Ersatz-Inhalt, jedoch nur in dem Ausmass, in dem der Zweck des Inhaltes beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit des Ersatzinhaltes, hat der Partner ein Recht auf Zahlungsminderung.

(3) Sind etwaige Mängel bei den Inhalten nicht offenkundig, so hat der Partner bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Veröffentlichungen, wenn der Partner nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Inhalts-Schaltung auf den Fehler hinweist.

### **13. Leistungsstörungen**

Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die safety-security.ch nicht zu vertreten hat (etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Partner zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von safety-security.ch bestehen.

#### **14. Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von safety-security.ch, seines eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im letzten Fall ist die Haftung auf den direkten Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des direkten Schadens.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den direkten Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

#### **15. Preisliste**

(1) Es gilt die im Zeitpunkt der Unterzeichnung einer Partnerschaftvereinbarung gültige Preisliste. Gegenüber neuen Partnern bleibt eine Änderung vorbehalten. Für von safety-security.ch bestätigte Partnerschaften sind Preisänderungen allerdings nicht für die laufende, sondern nur für die folgende Laufzeit wirksam und dies nur, wenn sie bis zwei Monate vor Ablauf einer Laufzeit und der dadurch automatischen Erneuerung der Vereinbarung dem Partner kommuniziert wurden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Partner ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss spätestens 30 Tage vor dem Ende der Laufzeit ausgeübt werden.

(2) Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Werbeagenturen und sonstige Werbemittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preislisten des jeweiligen Anbieters zu halten.

#### **16. Zahlung und Zahlungsverzug**

(1) Die Kosten werden jeweils quartalsweise verrechnet und sind im Voraus zu begleichen. Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage ab Rechnungsdatum.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und allfällige Mahnspesen berechnet. Safety-security.ch kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

(2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Partners berechtigen den Anbieter, auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Inhalte ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen.

#### **17. Kündigung**

(1) Kündigungen von Partnerschaftvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

(2) In den ersten 30 Tagen der vereinbarten Laufzeit hat der Partner das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten. Allfällige in dieser Zeit bereits geleistete Dienste werden anteilmässig verrechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Partnerschaft bis zum Ende der Laufzeit gültig.

(3) safety-security.ch kann den Partnerschaftsvertrag fristlos und während aktiver Laufzeit auflösen, wenn der Partner die Zusammenarbeit missbräuchlich benutzt oder gegen die in der Vereinbarung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Pflichten oder gegen die Berufsethik verstösst oder die Zahlungsververeinbarung nicht einhält.

(4) Partner können den Partnerschaftsvertrag bis 30 Tage vor Ablauf der Laufzeit kündigen. Ohne eine schriftliche Kündigung erneuert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.

#### **18. Informationspflichten von safety-security.ch**

safety-security.ch kann auf Anfrage der Partner innerhalb von zehn Tagen die Nutzungsdaten zu den von Partnern eingebrachten oder zur Verfügung gestellten Inhalten bereitstellen.

#### **19. Datenschutz**

Die Partnerschaften werden unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

**20. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz von safety-security.ch und der bentomedia GmbH. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von safety-security.ch und der bentomedia GmbH. Es gilt Schweizerisches Recht.

Uster, 17. Januar 2017